

## **Satzung des Vereins**

### **„Freunde der Internationalen Gesamtschule Heidelberg e.V.“**

#### **In der Fassung vom 19.5.2015**

##### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Internationalen Gesamtschule Heidelberg e.V.“, in Kurzform „Freunde der IGH e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 330 899 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2 Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit an der „IGH“. Hierfür beschafft der Verein Mittel durch Beiträge, Spenden. Er kann auch Veranstaltungen durchführen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Zielsetzung liegt insbesondere auf der Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler der IGH. Dies tut er vor allem dadurch, dass er

- a) die Beziehungen zwischen Elternschaft und Schule durch geeignete Maßnahmen (Vorträge, Podiumsdiskussionen und sonstige Veranstaltungen) intensiviert;
  - b) durch Aufbringen freiwilliger Beiträge und Sachleistungen schulische und erzieherische Bestrebungen der IGH fördert;
  - c) entsprechend der Zielsetzung der IGH als Friedensschule die internationale Verständigung fördert;
  - d) die Zusammenarbeit mit den Heidelberger Schulen pflegt und Kontakte mit der Öffentlichkeit herstellt;
  - e) die Beziehungen zu anderen Gesamtschulen in Baden - Württemberg, in der Bundesrepublik und im Ausland pflegt;
  - f) den Elternbeirat in seinen Kontakten mit den Behörden unterstützt.
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet.
  2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  4. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können bezahlt werden. Hierzu ist eine Aufwandsentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
  5. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr abgeschlossen hat.
- 2 Für Schülerinnen und Schüler der IGH, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, dem Verein als Jugendmitglied beizutreten.

##### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Den Mitgliedern und Jugendmitgliedern wird das Protokoll der Mitgliederversammlung

- spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt.
5. Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Beitragsrückständen eines Mitglieds von mehr als einem Jahr kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds bestimmen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Jugendmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie wird auf Antrag in eine Mitgliedschaft umgewandelt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Außer den Jahresbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden. Alle Mittel des Vereins müssen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - g) der Vorstand
  - h) der erweiterte Vorstand

Zusätzlich kann der Vorstand für besondere Aufgaben einen Beirat berufen (vgl. §12)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstandes,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereines nach Bedarf,

mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Einladung per E-Mail setzt ein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärtes Einverständnis des jeweiligen Mitglieds voraus.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht des/r Kassenwarts (wartin)
  - Bericht der Kassenprüfer (innen)
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesem Falle gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
6. Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) Versammlungsleiter/-in bestimmen.
7. Über die Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/-in ein Protokoll niederzulegen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
5. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. ein/eine Vorsitzende (r)
  - b. ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende (r)
  - c. ein/eine Kassenwart (in)
  - d. ein/eine Schriftführer (in)
  - e. Bis zu fünf weitere Mitglieder
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart (in). Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung

geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich, und verwaltet die Mittel des Vereines gemäß dessen Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand erarbeitet und verabschiedet Projektvorhaben und beschließt deren Finanzierung gemäß Satzung.
10. Bei finanziellen Verpflichtungen über € 1000,-- im Einzelfall hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 12 Der Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlung, und der Rechenschaftsbericht zugänglich zu machen. Sein Rat soll bei wesentlichen Entscheidungen, die an den Vorstand herantreten, eingeholt werden.
2. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Schulleitung und des Kollegiums, zwei Mitgliedern der SMV und zwei Mitgliedern Vorstandes des Elternbeirats.
3. Zusätzlich kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder und aus Nichtmitgliedern, die sich um die Förderung der „Internationalen Gesamtschule Heidelberg“ verdient gemacht haben, weitere Beiratsmitglieder berufen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Stadt Heidelberg zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der IGH zu verwenden hat.